

Allgemeine Mietwäschebedingungen der Fliegel Textilservice GmbH

§ 1 Transport

Der AG* sollte sich bemühen, dass Hin- und Rücktransporte mit gefüllten Wäschecontainern stattfinden können. Für beim AG* abhanden gekommene Wäschecontainer berechnet der AN* dem AG* 180,00 € zzgl. USt. pro Stück. Es obliegt dem AG*, einen geeigneten mit LKW anfahrbaren Be- und Entladeplatz zur Verfügung zu stellen. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass die Wäschecontainer in einem leicht zugänglichen und in angemessener Entfernung befindlichen Lager ebenerdig rollwegfähig abgeholt und hingbracht werden können.

§ 2 Waschverfahren

Bett- und Kopfkissenbezüge werden wie angeliefert gewaschen und gemangelt, also ohne Wechsel von links auf rechts oder umgekehrt.

Faltwünsche des AG* werden berücksichtigt, falls sie maschinentechnisch durchführbar sind.

§ 3 Gewährleistung/Haftung

Der AN* steht für die fachgerechte Reinigung, Pflege und Waschqualität der Wäsche und für den fachgerechten Transport ein, wobei anerkannt wird, dass die Bearbeitung auf modernen, automatischen Anlagen erfolgt und eine visuelle Endkontrolle nur begrenzt möglich ist.

Der AN* trägt von der Abholung bis zur Rücklieferung der Wäschestücke das Risiko für Diebstahl, Verlust und Brand. Innerhalb des Hotels haftet der AG* für die gemieteten Artikel. Die Textilien sind vom AG* sachgemäß zu lagern, vor Stock-, Metallflecken u. ä. zu schützen und dürfen nur zweckentsprechend verwendet werden. Um Überbeanspruchung einzelner Wäschestücke zu vermeiden, ist die gesamte Wäsche gleichmäßig im Umlauf zu halten.

Übliche Farbverschiebungen, insbesondere bei Nachkäufen, werden bei weißer und farbiger Wäsche vom AG* toleriert.

Eine Pflicht zur Überprüfung der Wäschebeschaffenheit vor der Behandlung obliegt dem AN* nicht.

Für Knöpfe, Schnallen, Reißverschlüsse, Polster, Kunststoff-Applikationen, Kunststoff-Perlen und –Pailletten übernimmt der AN* keine Haftung.

Der AG* haftet für Schäden, die durch seine fehlerhafte Sortierung bedingt sind.

Der AG* hat Mängel, Beanstandungen zur Qualität der Waschleistung, zur Vollzähligkeit der Wäschestücke und zu unrichtigen Angaben in Lieferscheinen unverzüglich nach Anlieferung schriftlich beim AN* zu reklamieren. Danach sind Beanstandungen ausgeschlossen.

Bei berechtigten Qualitätsreklamationen ist die Wäscherei zur kostenlosen Nachbesserung innerhalb der vereinbarten Leistungszeit verpflichtet. Diese Wäschestücke sind vom AG* getrennt mit separatem Lieferschein zu übergeben.

Die Wäscherei setzt ausschließlich Markenwaschmittel ein, abgestimmt auf die zu pflegende Wäsche und nach Maschinentyp in der diese bearbeitet wird.

Der AN* haftet für Sach- und Vermögensschäden nur soweit sie unmittelbar, typischerweise und vorhersehbar entstehen.

§ 4 Leistungsentgelt

Berechnungsgrundlage ist das Gewicht in Kg der dem AN* zur Bearbeitung gegebenen Wäsche, soweit nicht eine Berechnung nach Stückzahl vereinbart ist.

Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer Preisanpassung, wenn einer der vier nachgenannten Kostenfaktoren um mehr als 5% seit der letzten Preisfestlegung gestiegen ist:

1. Löhne und Gehälter
2. Preise für Energie
3. Preise für Wasser und Abwasser
4. Transportkosten

Der Faktor 1. hat mit 48%, die Faktoren 2. und 3. haben jeweils mit 18%, Faktor 4. mit 16% in die Preisanpassung mit einzufließen.

Die Erhöhung der Kostenfaktoren ist anhand folgender Parameter zu ermitteln:

für Faktor 1. der Tarifvertrag für Wäschereidienstleister im Objektkundengeschäft zwischen der Tarifpolitischen Arbeitsgemeinschaft Textilreinigung (TATEX) im deutschen Textilreinigungsverband e.V. und der DHV Die Berufsgewerkschaft e.V.

für Faktoren 2. und 3. der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) nach dem Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 2009 (GP 2009), herausgegeben vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden und zwar dort hinsichtlich Faktor 2. Zusammenfassung lfd. Nr. 7 „Energie“,

hinsichtlich Faktor 3. GP 36, lfd. Nr. 638 „Wasser und Dienstleistungen der Wasserversorgung“,

für Faktor 4. der Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen, hier der Erzeugerpreisindex für Güterbeförderung im Straßenverkehr (Zusammenfassung)

§ 5 Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn die Schriftform eingehalten wird. Auf die Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden.

Als Gerichtstand vereinbart gilt das Gericht, in dessen Gerichtsbezirk der Geschäftssitz des AN* liegt.

* AG = Auftraggeber, AN = Auftragnehmer